



REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT FÜR HANDELSACHEN WIEN

4 C 307/17a – 10

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1A
1030 Wien

Tel.: +43 (0)1 51528

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien erkennt durch die Richterin Dr. Rita Takacs-Aust in der Rechtssache der klagenden Partei Harald [REDACTED], Andreas-Hofer-Straße [REDACTED], vertreten durch Reiffenstuhl & Reiffenstuhl Rechtsanwaltspartnerschaft OG, wider die beklagte Partei, ARAG SE Direktion für Österreich, Favoritenstraße 36, 1041 Wien, vertreten durch Paar & Zwanzger Rechtsanwälte-Partnerschaft in 1040 Wien, wegen Feststellung (Streitwert EUR 3.000,--) nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

1. Es wird festgestellt, dass die beklagte Partei der klagenden Partei aufgrund und im Umfang des zwischen der klagenden Partei und der beklagten Partei geschlossenen Rechtsschutzversicherungsvertrags zur Polizzenummer R [REDACTED] nach Maßgabe der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen der Rechtsschutz-Versicherung (ARB und ERB 2012) für den Schadensfall zur Schadensnummer 2017 [REDACTED] zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche gegenüber Josef [REDACTED] u.z. infolge der von der Staatsanwaltschaft St. Pölten in ihrem Strafantrag vom 10.4.2017 zu 4 St [REDACTED] (= Landesgericht St. Pölten zu 36 Hv [REDACTED], dem Angeklagten strafgerichtlich zu Faktum I.A.2. zur Last gelegten Straftat bedingungsgemäße Rechtsschutzdeckung zu gewähren hat.

2. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 1.013,69 bestimmten Prozesskosten (darin enthalten EUR 167,60 Barauslagen und EUR 140,25 USt) binnen 14 Tagen zu Händen des Klagevertreters zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Mit seiner Klage begehrte der Kläger wie im Spruch ersichtlich und brachte hiezu im Wesentlichen vor, von der klagsgegenständlichen Rechtsschutzversicherung sei insbesondere der Risikobaustein „Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz“ umfasst. Der Kläger habe zur Wahrnehmung seiner Interessen als Privatbeteiligter in einem gegen Josef

vor dem LG St. Pölten geführten Strafverfahren am 8.5.2017 bei der beklagten Partei um Rechtsschutz angesucht. Im gegenständlichen Strafverfahren liege Josef unter anderem zur Last, er habe dem Kläger durch Täuschung über Tatsachen zur Herausgabe von insgesamt EUR 21.000,-- verleitet. Die beklagte Partei habe dem Kläger die Gewährung von Rechtsschutz widerrechtlich versagt. Tatsächlich liege weder eine Angelegenheit des Vereinsrechts vor noch habe der Kläger Obliegenheiten gegenüber der beklagten Partei verletzt.

Die beklagte Partei bestritt das Klagebegehren, beantragte Klagsabweisung und wendete im Wesentlichen ein, dass keine Deckungspflicht bestehe. Es handle sich um eine Angelegenheit des Vereinsrechts, da für die vom Kläger begehrte Rechtswahrnehmung ein zwingender vereinsrechtlicher Konnex bestehe und daher nach Art 7.3.3. ARB 2012 kein Versicherungsschutz vorliege. Auch habe der Kläger gegen seine Aufklärungspflicht nach Art 8.1.1. ARB 2012 verstoßen, was nach Art 8.3. ARB 2012 zur Leistungsfreiheit der beklagten Partei führe. So sei der beklagten Partei die unrichtige Information erteilt worden, der Kläger habe zum Zeitpunkt der Zurücklegung seiner Funktion als Kassier des ATSV subjektiv und objektiv keine Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit des Vereins gehabt.

Folgender Sachverhalt steht als erwiesen fest:

Zwischen dem Kläger und der beklagten Partei besteht ein beginnend mit 22.10.2013 für die Dauer von zehn Jahren abgeschlossener Rechtsschutzversicherungsvertrag mit der Polizzennummer R. Dem Rechtsschutzversicherungsvertrag liegen die Allgemeinen und ergänzenden Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2012 und ERB 2012) zugrunde.

Die allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung 2012 (ARB 2012) lauten auszugsweise (Blg ./1):

Artikel 7

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

[...]

3. aus dem Bereich des

[...]

3.3 Gesellschafts-, Genossenschafts- und Vereinsrechtes, des Rechtes der Stillen

Gesellschaften sowie des Rechtes der Kirchen und Religionsgemeinschaften;

[...]

Artikel 8

Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Deckungsanspruches zu beachten? (Obliegenheiten)

1. Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen nach Eintritt eines Versicherungsfalles notwendig, dann ist der Versicherungsnehmer verpflichtet,

1.1. ARAG unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß über die jeweilige Sachlage aufzuklären;

[...]

3. Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 Abs 3 VersVG im Anhang).“

Der Kläger war von 2002 bis zum 10.4.2014 Vereinskassier des Fußballvereins ATSV Ober-Grafendorf. Sein Ausstieg erfolgte aus gesundheitlichen Gründen. Im März 2014 wurde Josef Mitterböck Obmann dieses Vereins, zuvor war er Präsident.

Am 27.5.2014 übergab der Kläger EUR 6.000,-- und am 5.6.2014 EUR 15.000,-- aus seinen Ersparnissen an Josef [REDACTED] weil ihm dieser gesagt hatte, dass er Geld für einen Steuerberater benötige. Der Kläger ging aufgrund der Angaben von Josef [REDACTED] davon aus, dass der Steuerberater im Zusammenhang mit einem gegen den ATSV [REDACTED] geführten Steuerstraßverfahren notwendig sei. Der Kläger übergab das Geld an Josef [REDACTED], weil er diesem helfen wollte, weil er ihn für vertrauenswürdig und sympathisch hielt. Hätte der Kläger gewusst, dass das Geld tatsächlich nicht für einen Steuerberater verwendet werden sollte, hätte er Josef [REDACTED] kein Geld gegeben. Mündlich vereinbart wurde zwischen den beiden nur, dass das Geld von Josef [REDACTED] zurückgezahlt werden sollte; weitere Modalitäten wurden nicht ausgehandelt.

Der Kläger wusste im Zeitraum März bis Mai 2014 nichts über die drohende oder tatsächliche Zahlungsunfähigkeit des Vereins. Vielmehr ging er davon aus, dass der Verein aus den laufenden Einnahmen genügend Mittel zur Bestreitung der Aufwendungen zur Verfügung hatte. Er hat im April oder Mai 2014 dem Vorstand auch nicht mitgeteilt, „dass der ATSV [REDACTED] [REDACTED] leite sei“.

Mit Beschluss des Landesgericht St. Pölten vom 12.10.2015 zu 14 S [REDACTED] wurde über das Vermögen des ATSV [REDACTED] die Insolvenz eröffnet (Blg ./4).

Im Insolvenzverfahren meldete der Kläger Forderung im Gesamtumfang von EUR 225.669,91 an (Blg ./5).

Am 8.5.2017 suchte der Kläger bei der beklagten Partei um Deckung an, um seine zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche im gegen Josef [REDACTED] vor dem LG St. Pölten zu 36 Hv [REDACTED] geführten Strafverfahren geltend zu machen. Der Kläger wurde in diesem Strafverfahren als Privatbeteiligter zugelassen. In sämtlicher zum Zweck der Erlangung der Deckung geführten Korrespondenz mit der beklagten Partei gab der Kläger an, dass seine Tätigkeit als Vereinskassier mit 10.4.2014 geendet habe und dass er im Zeitraum März und April 2014 keine Kenntnis von einer drohenden oder tatsächlichen Zahlungsunfähigkeit des ATSV [REDACTED] gehabt habe (Blg ./2, ./6 und ./8).

Am 12.4.2017 langte der Strafantrag der StA St. Pölten gegen Josef [REDACTED] wegen schweren Betrugs und anderer strafbarer Handlungen beim LG St. Pölten ein, wo derzeit zur Geschäftszahl 36 Hv [REDACTED] die Hauptverhandlung geführt wird (Blg ./3).

Mit Schreiben vom 11.5.2017 lehnte die beklagte Partei erstmals die Übernahme der Deckung ab (Blg ./D). Nach Rückfrage durch den Klagevertreter erfolgte durch Schreiben vom 31.5.2017 eine neuerliche Ablehnung unter Vergabe einer neuen Schadensnummer (Blg ./L).

Die Feststellungen beruhen auf folgender Beweiswürdigung:

Soweit sich die Feststellungen auf unbedenkliche Urkunden stützen, sind diese nach der jeweiligen Feststellung in Klammer angegeben. Außer Streit stehen bzw. unstrittig sind das Bestehen eines Rechtsschutzversicherungsvertrags zwischen den Streitparteien und die Geltung der ARB und ERB 2012 sowie deren Inhalt.

Auf tatsächlicher Ebene waren im gegenständlichen Fall zwei Punkte strittig, und zwar zum einen die Motivationslage des Klägers für die Übergabe des Bargelds an Josef [REDACTED] und zum anderen die Kenntnis des Klägers von der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Vereins im weiteren Sinn.

Einleitend ist anzumerken, dass aufgrund der vom Kläger geschilderten gesundheitlichen Probleme (AS 92) und des schon drei Jahre in der Vergangenheit liegenden Zeitraums nach allgemeiner Lebenserfahrung nachvollziehbar und einsichtig ist, dass der Kläger teilweise kleinere Erinnerungslücken aufwies und Schwierigkeiten hatte, manche Fragen exakt zu beantworten. Gerade diese Umstände unterstrichen nach Ansicht des Gerichts jedoch seine Glaubwürdigkeit und verstärkten den Eindruck, dass der Kläger keinesfalls schon vorher zurechtgelegte, seinen Standpunkt stützende Angaben tätigen wollte, sondern vielmehr bestmöglich an einer möglichst wahrheitsgetreuen Rekonstruktion des Geschehens interessiert war.

So erläuterte er nachvollziehbar, dass er Josef [REDACTED] EUR 6.000,-- und EUR 15.000,-- aus seinen privaten Ersparnissen gegeben hatte, da er ihm schon zuvor einmal Geld für sein notleidendes Unternehmen gegeben hatte und dies auch zurückgezahlt bekommen hatte (AS 92). Aufgrund der langjährigen Tätigkeit in leitender Position im Verein der beiden handelnden Personen (AS 91) ist auch nach der allgemeinen Lebenserfahrung gut nachvollziehbar, dass der Kläger Josef [REDACTED] für vertrauenswürdig und sympathisch hielt und er ihm helfen wollte (AS 94). Dass Josef [REDACTED] ihm gegenüber geschildert hatte, er benötige das Geld für einen Steuerberater, gab der Kläger nicht nur in seiner Einvernahme glaubwürdig an, sondern deckt sich auch mit den Ermittlungsergebnissen des LKA NÖ (S 7 in Blg ./9).

Aus den Angaben des Klägers folgt weiters schlüssig und nachvollziehbar, warum er im Zeitraum von März 2014 bis Mai 2014 von keiner Zahlungsunfähigkeit des Vereins ausging. So schilderte er, dass der Verein über laufende Einnahmen wie etwa Sponsoringgelder und Geld für die Kunstrasenvermietung verfügt habe, dass er noch im März 2014 als Kassier entlastet worden sei und es auch ein laufendes Budget gegeben habe, in dem sogar Rückzahlungen für die Kredite vorgesehen waren (AS 92 f). Dies steht nicht im Widerspruch zu dem Umstand, dass im März 2014 eine Kassenprüfung erhebliche Außenstände des Vereins zu Tage gefördert hat, da der Kläger offenkundig von ausreichend hohen laufenden Einnahmen des Vereins ausging. Die Ausführungen im Bericht des LKA NÖ (Blg ./9), dass der Kläger dem Vorstand mitgeteilt habe, dass der Verein pleite sei (S 6 in Blg ./9), sind in diesem nicht näher begründet und es ist unklar, ob es sich bei diesem Satz um eine bloße Schlussfolgerung der ermittlungsführenden Beamten, ein konkretes Ermittlungsergebnis oder schlicht ein Missverständnis handelt. Mit dieser Frage konfrontiert, konnte der Kläger glaubwürdig versichern, dass es sich wohl um ein Missverständnis gehandelt haben müsse (AS 93). Zuletzt ist in diesem Zusammenhang noch auf den Umstand hinzuweisen, dass das Insolvenzverfahren erst über ein Jahr und damit einen erheblichen Zeitraum nach dem Ausscheiden des Klägers als Kassier eröffnet wurde (Blg ./4), was seine Aussage noch unterstützt, während seiner Tätigkeit noch nichts von einer drohenden Zahlungsunfähigkeit gewusst zu haben.

Die Feststellung, dass der Kläger am 10.4.2014 seine Tätigkeit als Vereinskassier beendet habe, beruht auf dessen glaubwürdiger Aussage in der er nachvollziehbar schilderte, er habe die Tätigkeit sogar schon früher zurücklegen wollen, sich aber dann zu einer höchstens einmonatigen Verlängerung überreden lassen (AS 92 f). Die von der Beklagtenseite vorgelegte E-Mail-Nachricht vom 26.1.2016 (Blg ./6) stützt die Angaben des Klägers, macht sie doch deutlich, dass er durchwegs konsistent das Ende seiner Tätigkeit als Kassier mit 10.4.2014 angegeben hat und es sich bei der Angabe im Strafantrag der StA St. Pölten (Blg ./3) offenbar um ein Versehen bzw. ein Missverständnis handelt, das nicht aus der

Sphäre des Klägers herrührt. [REDACTED]

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Die Auslegung von Versicherungsbedingungen hat sich am Verständnis eines verständigen durchschnittlichen Versicherungsnehmers zu orientieren, also einem Maßstab, der den Kriterien der §§ 914 f ABGB weitgehend entspricht. Unklarheiten sind zu Lasten des Versicherers auszulegen, weil dies die Interessen des Vertrauensschutzes erfordern; der erkennbare Zweck einer Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen muss aber stets beachtet werden (RIS-Justiz RS0112256).

In diesem Lichte kann dem Vorbringen der beklagten Partei, es liege eine Sache des Vereinsrechts vor, die gem Art 7.3.3. ARB 2012 vom Versicherungsschutz ausgenommen sei, nicht gefolgt werden. Ein verständiger durchschnittlicher Versicherungsnehmer kann den Ausschlussbestand des Art 7.3.3. ARB 2012 nur so verstehen, dass jene Rechtsstreitigkeiten vom Versicherungsschutz ausgenommen sind, die sich direkt auf Normen des Vereinsrechtes stützen oder die Ansprüche betreffen, die sich direkt aus vereinsrechtlichen Normen ergeben.

Im gegenständlichen Fall sind keine Normen des Vereinsrechtes auf die Bargeldübergaben anwendbar und es werden keine wie auch immer auf das Vereinsrecht gestützten Ansprüche geltend gemacht. Vielmehr besteht alleine ein enges persönliches Naheverhältnis der Personen zum ATSV [REDACTED]. Dies ändert aber nichts daran, dass im gegenständlichen Fall der Grund der Deckungsklage in einem deliktischen Schadenersatzanspruch des Klägers gegen Josef [REDACTED] liegt, der für sich genommen völlig losgelöst vom Verein ATSV [REDACTED] und den Funktionen der handelnden Personen in diesem Verein zu betrachten ist. Die Rechtswahrnehmung, für die der Kläger Deckung begehrt, ist zwanglos auch ohne den vereinsrechtlichen Konnex denk möglich. Die von der beklagten Partei vertretene Auslegung des Art 7.3.3. ARB 2012 würde im Ergebnis zu einer massiven Einschränkung des Versicherungsschutzes zu Lasten der Versicherungsnehmer führen, die ein verständiger durchschnittlicher Versicherungsnehmer bei Abschluss des Versicherungsvertrages unmöglich vorhersehen kann. Im Ergebnis greift der Ausschlussgrund des Art 7.3.3. ARB 2012 daher nicht.

Ebensowenig trifft der Einwand der beklagten Partei zu, der Kläger habe seine Aufklärungsobliegenheiten verletzt. Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall dienen dem Zweck, den Versicherer vor vermeidbaren Belastungen und ungerechtfertigten Ansprüchen zu schützen. Die Drohung mit dem Anspruchsverlust soll den Versicherungsnehmer motivieren, die Verhaltensregeln ordnungsgemäß zu erfüllen; ihr kommt eine generalpräventive Funktion

zu (RIS-Justiz RS0116978). Den Versicherer trifft die Beweislast für das Vorliegen des objektiven Tatbestands einer Obliegenheitsverletzung (OGH 19.4.2012, 7 Ob 34/12v).

Der beklagten Partei ist nicht gelungen, diesen Beweis zu führen. Nach dem festgestellten Sachverhalt hat der Kläger die Versicherung zutreffend über seine Nichtkenntnis der Zahlungsunfähigkeit sowie über sein Ausscheiden als Vereinskassier unterrichtet. Von einer bewussten Falschinformation des Versicherers kann daher keine Rede sein. Der Kläger hat seine Obliegenheiten gegenüber der beklagten Partei nicht verletzt.

Das rechtliche Interesse der klagenden Partei an der Klärung des strittigen Rechtsverhältnisses mit der beklagten Partei ist evident. Im Ergebnis war der Feststellungsklage daher stattzugeben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 Abs 1 ZPO. Zutreffenderweise wurde gegen die Kostennote des Klägers eingewendet, dass für die Deckungsklage nur der einfache Einheitssatz gebühre und dass die Vertagungsbitte vom 8.6.2017 nicht zu honorieren sei. So ist nach § 23 Abs 6 RATG nur in Rechtsstreitigkeiten, in denen ein bedingter Zahlungsbefehl zu erlassen ist oder in denen die Beantwortung der Klage nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung aufgetragen wird, für die Klage der auf diese Leistung entfallende Teil des Einheitssatzes doppelt zuzusprechen. Nicht ersatzfähig sind Kosten für Prozesshandlungen, die schon früher erfolgen hätten müssen oder in die Sphäre einer Partei fallen, was auf die Vertagungsbitte vom 8.6.2017 zutrifft. Die Kosten des Klägers waren daher entsprechend neu zu bemessen.

Bezirksgericht für Handelssachen Wien, Abteilung 4
Wien, 22. Dezember 2017
Dr. Rita Takacs-Aust, Richterin
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG
